



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Wien, am 05.05.99

Wolfgang Kropesky

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-499/N/A-24

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Beilage 25 Abschriften der Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Abschrift

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Wien, am 28.04.99

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
Zl. 12.772/1-III/A/3/99 26.3.1999

Unser Zeichen:
S-499/II/A-24

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 12:

Die Präsidentenkonferenz begrüßt es prinzipiell, daß bei der Notwendigkeit einer Aufnahmeprüfung nicht nur auf den Grad einer einzelnen Note Bedacht genommen sondern ebenfalls das Gesamtbild der schulischen Leistungen des betroffenen Schülers als Kriterium herangezogen wird. Es ist an dieser Stelle lediglich darauf hinzuweisen, daß sichergestellt werden soll, daß der Zugang zur Polytechnischen Schule den gleichen Kriterien entspricht, wie sie in § 12 Z 1 für die Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt verlangt werden.

Zu § 24 Z 1:

Im Sinne einer klar verständlichen Legistik wird angeregt, ausdrücklich zu normieren, daß eine Fachbereichsarbeit aus dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 3 Abs 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung (BGBl.Nr.68/1997) jedenfalls Teil der Berufsreifeprüfung sein muß, um die Möglichkeit einer Aufnahme in eine land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie zu erlangen und in diesem Fall die Ausnahme des § 3 Abs 2 keine Anwendung findet.

Mit Rücksicht auf Gleichbehandlung bezüglich der Aufnahmekriterien zur berufspädagogischen Akademie ist außerdem darauf hinzuweisen, daß für Absolventen von

- 2 -

maturaführenden Schulen mit zusätzlicher landwirtschaftlicher Ausbildung keine derartige Regelung getroffen wurde.

Die Präsidentenkonferenz regt daher weiters an zu prüfen, ob die Absolventen solcher Schulen, welche im Zuge ihrer Ausbildung zusätzlich eine landwirtschaftliche Facharbeiterprüfung abgelegt haben, zumindest gleichwertig sind mit Meistern, die zum Großteil aus dem gewerblichen Bereich stammen und eine Fachbereichsarbeit aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft verfaßt haben.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Astl